

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 24.06.2005

Nr. 8

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 5 |
| 2. | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i> | 5 – 8 |
| 3. | <i>Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 22. Juni 2005</i> | 8 – 9 |
| 4. | <i>Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 23. Juni 2005</i> | 9 – 10 |
| 5. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 20.6.2005</i> | 10 – 13 |
| 6. | <i>Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf vom 22. Juni 2005</i> | 13 – 19 |
| 7. | <i>Ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht</i> | 19 |
| 8. | <i>Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung - Mühlenweg</i> | 19 |
| 9. | <i>3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005</i> | 20 |
| 10. | <i>Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung – Widmungsverfügung „Mühlenweg“ vom 01.06.2005</i> | 21 |
| 11. | <i>Anlagen I bis III zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005</i> | 22 – 27 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 23. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 19.05.2005 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Außerplanmäßige Ausgabe zur Auszahlung von Sicherheitseinbehalten

Beschluss-Nr.: 309

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt gemäß § 81 GO der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.597,00 € für die Auszahlung von Sicherheitseinbehalten nach Ablauf der Gewährleistung zu. Die Deckung wird aus der Entnahme der Rücklage gewährleistet.

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Verbindliche Forderung der Gemeinde Rangsdorf zur Beseitigung des Bahnüberganges im Ort gegenüber der Deutschen Bahn AG

Beschluss-Nr.: 310

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, gegenüber der Deutschen Bahn AG (DB AG) aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verkehrsabwicklung die Beseitigung des Bahnüberganges gemäß §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz zu verlangen. Mit dieser Erklärung wird die DB AG verpflichtet, der Forderung der Gemeinde nachzukommen und das Verfahren zur Bahnübergangsbeseitigung einzuleiten und durchzuführen. Die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahme werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (kostengünstigste Variante) zwischen Gemeinde, DB AG und Bund gedrittelt. Die Mehrkosten für die von der Gemeinde beschlossene Variante der Eisenbahnüberführung trägt die Gemeinde allein. Die Gemeinde sichert die Finanzierung gemäß dem geänderten beigefügten Finanzierungskonzept, das Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Bebauungsplan „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ – hier: Billigung des Planentwurfes und Auslegungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 311

Die Gemeindevertretung billigt den Bebauungsplanentwurf „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ mit Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom April 2005 und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer von einem Monat nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).

Abstimmungsergebnis

10 / 4 / 2

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

Beschluss-Nr.: 312

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt den Abschluss des beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz rückwirkend ab dem 01.01.2005.

Abstimmungsergebnis

11 / 4 / 1

Standort der Seniorenbegegnungsstätte

Beschluss-Nr.: 313

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Einrichtung eines Senioren- und Behindertentreffs mit der Möglichkeit gemeindlicher Nutzung im Objekt des ASB in der Seebadallee 9 unter der Voraussetzung, dass seitens des ASB sofort ein Bauantrag gestellt und keine Übergangslösung geschaffen werden muss.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

Die Gemeinde wird sich mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von maximal 110.600 € am behindertengerechten Aus- und Umbau der Senioren- und Behindertentreffs beteiligen. Nähere Einzelheiten sind vertraglich zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis **14 / 0 / 2**

Beschluss der Jahresrechnung 2004 des Evangelischen Kreiskirchenverbandes Süd

Beschluss-Nr.: 314

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Jahresrechnung 2004 des Evangelischen Kreiskirchenverbandes Süd
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erstattung des Fehlbetrages in Höhe von 154.309,07 EUR aus dem Haushalt der Gemeinde Rangsdorf 2005
Die Finanzierung erfolgt aus der Rücklage.

Abstimmungsergebnis **15 / 0 / 0**

Straßenbaubeiträge für den Ausbau der Winterfeldallee, 2. BA – Abschnittsbildung

Beschluss-Nr.: 315

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau der Winterfeldallee - 2. BA –gemäß § 8 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 9 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rangsdorf (SBS) die Abschnittsbildung von der Fritz-Reuter-Straße bis zur Einmündung Großmachnower Straße.

Abstimmungsergebnis **16 / 0 / 0**

Straßenbaubeiträge für den Ausbau der Winterfeldallee, 2. BA – Erhebung von Vorausleistungen

Beschluss-Nr.: 316

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt: Gemäß § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 11 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rangsdorf (SBS) werden für den Ausbau der Winterfeldallee im Abschnitt von der Fritz-Reuter-Straße bis zur Einmündung Großmachnower Straße (2. BA) von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke Vorausleistungen in Höhe von 90 % des voraussichtlich endgültig entstehenden Straßenbaubeitrages erhoben.

Abstimmungsergebnis **15 / 1 / 0**

Aufhebung von Beschlüssen der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: 317

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den Beschluss „Neubesetzung von Ausschüssen“, Vorl.-Nr. 252/04 (Rg/19.GVS/269/20.01.05) und den Beschluss „Antrag der CDU-Fraktion auf Neubesetzung von Ausschüssen“, Vorl.-Nr. 30/05 (Rg/21.GVS/293/17.03.05) hinsichtlich der Neubesetzung des Hauptausschusses aufzuheben und die ursprüngliche Besetzung des Hauptausschusses wieder herzustellen.

Abstimmungsergebnis **16 / 0 / 0**

Zusammensetzung des Hauptausschusses

Beschluss-Nr.: 318

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die Zusammensetzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf in der als Anlage beigefügten Form, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis **16 / 0 / 0**

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

Variantenuntersuchung Lph (Leistungsphase) 2 für den Fußgängerbrückenersatzneubau „Seepromenade“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 319

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Fußgängerbrückenersatzneubau „Seepromenade“ zwischen der Heringdorfer Allee und der Ahlbecker Allee zur Fortschreibung der bereits beauftragten Planung Lph 3 wie folgt: Stützweite 6,50 m, Betontragwerk, Radwegbefestigung Gussasphalt eingefärbt, Lichte Höhe (Durchfahrts Höhe) 1,40 m, Rampenneigung 4 %.

Abstimmungsergebnis

10 / 6 / 0

Variantenuntersuchung Lph 2 für Brückenersatzneubau „Rangsdorfer Ring“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 320

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Brückenersatzneubau „Rangsdorfer Ring“ in der vorliegenden Form vom April 2005 zur Fortschreibung der Planung (Lph 3 Entwurfsplanung – Lph 5 Ausführungsplanung) wie folgt:
Variante 1.2 Fahrbahnbreite auf dem Brückenbauwerk B=5,00 m, Bohrfahlgründung,

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Widmung einer öffentlichen Straße, hier „Mühlenweg“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 321

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die im Jahre 2003 ausgebaute Teilstrecke des „Mühlenweges“ einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen zwischen der Clara-Zetkin-Straße und dem Fontaneweg, in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 9 Flurstücke 162/1, 162/2, 295, 297, 299 und Teilflächen der Flurstücke 162/3 und 301. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf Flur 2, Flurstück 4 der Gemarkung Groß Machnow zu Gunsten der EMB

Beschluss-Nr.: 322

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung eines Leitungsrechtes auf dem kommunalen Grundstück Flur 2 Flurstück 4 der Gemarkung Groß Machnow als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der EMB GmbH für die Verlegung, Belassung und Betreibung einer Erdgasleitung. Für die Grundstücksmitbenutzung durch die Dienstbarkeit zahlt die EMB GmbH eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30,00 € (0,50 €/ m²)

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Errichtung einer Ballfangzaunanlage Sportplatz „Sportforum“ Lindenallee in 15834 Rangsdorf hier: Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe – Haushaltsstelle 5620.940.3000.3

Beschluss-Nr.: 323

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt gemäß § 81 GO der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.195,70 € für die Haushaltsstelle „Sportforum Lindenallee“ – Ballfangzaunanlage zu. Die Deckung wird durch *Sperrungen* bei der Haushaltsstelle 4644.940.0000.1 – Erneuerung Zaunanlage Hort-Rangsdorf gewährleistet.

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags für Flur 9, Flurstück 243, Gemarkung Rangsdorf, Gartenweg 13 A

Beschluss-Nr.: 324

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und vorbehaltlich der Erteilung der vermögensrechtlichen Negativatteste den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Wohnzwecken für das Grundstück Gartenweg 13 a, Flur 9,

Flurstück 243 der Gemarkung Rangsdorf zu folgenden Konditionen:

- Erbbauzins in Höhe von 4 % des noch zu ermittelnden Verkehrswertes pro Jahr, Zinsanpassungsklausel
- Dauer des Erbbaurechtes 99 Jahre
- Verpflichtung zum Bau/Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- Heimfallrecht bei vertragswidriger Nutzung, gegenseitiges Vorkaufsrecht
- sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung trägt der Erbbauberechtigte

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Verkauf Flur 16 Flurstück 5/1 in der Gemarkung Rangsdorf, Winterfeldallee 105

Beschluss-Nr.: 325

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Winterfeldallee 105, Flur 16 Flurstück 5/1 der Gemarkung Rangsdorf in einer Größe von 518 m² zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß aktuellem Verkehrswertgutachten
- Mehrlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen
- Die Gemeindevertretung stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu

Abstimmungsergebnis

16 / 0 / 0

Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen für Brückenersatzneubau „Stralsunder Allee“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 326

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen nach HOAI 96 § 56 (1) Lph 1 – 5 Objektplanung und § 65 (1) Lph 2 – 5 Tragwerkplanung für den Brückenersatzneubau „Stralsunder Allee“ in der Gemeinde Rangsdorf an das Ingenieurbüro VIC, Sauerbruchstraße12, 14439 Potsdam.

Abstimmungsergebnis

15 / 0 / 1

In der 15. Sitzung des Hauptausschusses Rangsdorf wurden am 02.06.2005 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Aufhebung von Beschlüssen des Hauptausschusses

Beschluss-Nr.: 25

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, die in den Sitzungen am 03.02.2005, 03.03.2005 und 07.04.2005 gefassten Beschlüsse werden, aufgrund der rechtswidrigen Zusammensetzung des Hauptausschusses, aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Fischereigenossenschaft

Beschluss-Nr.: 26

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt den Abschluss eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages zur Führung der laufenden Geschäfte der Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“ durch die Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis **6 / 0 / 0**

Vertrag über die Pflege der gemeindlichen Internetauftritte

Beschluss-Nr.: 27

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, den Abschluss eines Vertrages über die Pflege der gemeindlichen Internetauftritte mit Herrn Jan Mühlmann-Skupien.

Abstimmungsergebnis **6 / 0 / 0**

Anträge des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Großmachnow e.V. auf finanzielle Unterstützung

Beschluss-Nr.: 28

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Ländlichen Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V. einen Zuschuss für das Kinderfest in Höhe von 200,00 Euro und für die notwendigen Anschaffungen in Höhe von 250,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis **5 / 0 / 2**

Antrag der Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V. auf finanzielle Veranstaltungsunterstützung

Beschluss-Nr. 29:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, der Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V. einen Zuschuss für die geplanten Sportveranstaltungen in Höhe von 200,00 Euro und für die Instandsetzung von Booten in Höhe von 250,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis **6 / 0 / 1**

Antrag des Kegelsportvereins „Blau/Gold 70 Rangsdorf“ e.V. auf finanzielle Unterstützung des 35. Vereinsjubiläums

Beschluss-Nr.: 30

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Kegelsportverein „Blau/Gold 70 Rangsdorf“ e.V. einen Zuschuss anlässlich der Veranstaltungen zum 35. Vereinsjubiläum in Höhe von 250,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis **6 / 0 / 1**

Bewilligung eines Zuschusses an den Förderverein Klein Kienitz e.V.

Beschluss-Nr.: 31

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Förderverein Klein Kienitz e.V. einen Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis **6 / 0 / 1**

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

Antrag des Eissegel-Museums auf finanziellen Zuschuss für eine Ausstellung „Rangsdorfer Persönlichkeiten“

Beschluss-Nr.: 32

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Eissegel-Museum als Träger der Arbeitsgruppe „Historie“ einen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 1

Mittelverwendung des Zuschusses für die Senioren- und Behindertenbetreuung für das Jahr 2005

Beschluss-Nr.: 33

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Gewährung von Zuschüssen für die Senioren- und Behindertenbetreuung für das Jahr 2005 für die Wohlfahrtsverbände und Vereine in Höhe des Vorschlages des Senioren- und Behindertenbeirates Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis

7 / 0 / 0

Antrag des Kreisverbandes der Gartenfreunde auf finanziellen Zuschuss zum Straßenausbaubeitrag

Beschluss-Nr.: 34

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Zossen keinen Zuschuss zum Straßenausbaubeitrag zu gewähren.

Abstimmungsergebnis

7 / 0 / 0

Zuschuss für den SV Rangsdorf 28 e.V.

Beschluss-Nr.: 35

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem SV Rangsdorf 28 e.V. für die in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Zwecke einen Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 1

Zuschuss für den SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

Beschluss-Nr.: 36

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem SV Lokomotive Rangsdorf e.V. für die in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Zwecke einen Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 1

Zuschuss für den Anglerverein Kiessee e.V.

Beschluss-Nr.: 37

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Anglerverein Kiessee e.V. für die in der Anlage zur Beschlussvorlage genannten Veranstaltungen/Zwecke einen Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 1

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

Zuschuss für den Förderverein „Baruther Urstromtal“ e.V.

Beschluss-Nr.: 38

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Förderverein Naturpark „Baruther Urstromtal“ e.V. für die Herausgabe der Broschüre „Schlösser, Herrenhäuser und Burgen im Landkreis Teltow-Fläming“ einen Zuschuss in Höhe von 210,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis

1 / 6 / 0

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 39

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis

7 / 0 / 0

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 40

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der „Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf“ unter Berücksichtigung der Änderung des Ausschusstitels im § 2 und der redaktionellen Änderung der Bezeichnung des Senioren- und Behindertenbeirates.

Abstimmungsergebnis

7 / 0 / 0

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 22. Juni 2005

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.06.2005 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.12.2004 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 1	Name der Gemeinde
§ 2	Wappen, Dienstsiegel
§ 3	Stellvertretung des Bürgermeisters
§ 3 a	Gleichberechtigung von Frau und Mann
§ 3 b	Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r
§ 4	Gemeindevertretung
§ 5	Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
§ 6	Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung
§ 7	Übertragung von Personalentscheidungen
§ 8	Hauptausschuss

§ 9	Ausschüsse der Gemeindevertretung
§ 10	Ortsbeirat Groß Machnow
§ 10 a	Ortsbürgermeister des Ortsteils Klein Kienitz
§ 11	Bekanntmachungen
§ 12	In-Kraft-Treten“

2. Der § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Öffentlichkeit ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
3. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
4. die erstmalige Beratung über die Bewilligung von Zuschüssen“

3. Der § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung

Der Gemeindevertretung ist vorbehalten die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstückskaufverträgen. Über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung sonstiger Grundstücksgeschäfte ist ihr die Entscheidung im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO vorbehalten, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Wert des Grundstücksgeschäftes im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt.

Des Weiteren entscheidet sie über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgeschäftes übersteigt im Einzelfall nicht den Betrag von 100.000,00 Euro.“

4. Der § 9 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden zu den §§ 9 bis 12.

5. Der neue § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Ortsbürgermeister des Ortsteils Klein Kienitz

Im Ortsteil Klein Kienitz wird ein Ortsbürgermeister gewählt.“

6. Der neue § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, gilt Abs. 2 entsprechend. Das Gleiche gilt für Hinweisbekanntmachungen auf öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und für öffentliche Bekanntmachungen von Angelegenheiten, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf**

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 22. Juni 2005

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 23. Juni 2005

Aufgrund der Regelungen des § 10 Absatz 3 und des § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 22.06.2005 hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf beschlossen:

§ 1 **Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Koordination und Abstimmung der Arbeit aller Fachausschüsse, insbesondere um Beratungen zügig und ergebnisorientiert durchzuführen,
 - Beratung zu Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - Beratung zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
 - Beratung über Verträge mit Zweckverbänden und anderen kommunalen Einrichtungen, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gemeinde insgesamt haben,
 - Beratung über Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - Entscheidung über Angelegenheiten die sich aus § 57 Absatz 2 GO ergeben,
 - Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände, Organisationen usw. nach Maßgabe des Haushaltsplanes, soweit sich die Gemeindevertretung im Einzelfall hierüber nicht die Beschlussfassung vorbehält,
 - Entscheidung über Abweichungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen,
 - Entscheidung über Dienstbarkeiten,
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben, die sich auf das Straßenbild, die städtebauliche Struktur der Gemeinde - insbesondere im Ortskern - oder die bauliche Entwicklung der Gemeinde erheblich auswirken.
2. Im Einzelfall kann der Hauptausschuss nach eigener Bestimmung über Beschlussvorlagen und Anträge zum Ortsrecht (Satzungen, Verordnungen) beraten und insoweit die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereiten.
3. Der Hauptausschuss wird über die Vergabe von Aufträgen nach VOL/VOB und die Auftragserteilung nach HOAI informiert, sofern sie jeweils im Einzelfall einen Wert von 5000,00 Euro überschreiten.

§ 2 **Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung**

Der Ausschuss berät über:

- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
- die Finanzplanung im Sinne von § 83 GO,
- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung einschließlich der Entscheidung über die Erteilung der Entlastung und das Haushaltssicherungskonzept,
- Anträge und Beschlussvorlagen mit haushaltsjahrüberschreitenden, finanziellen Auswirkungen
- die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Regelung über die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 63 Absatz 1 Buchst. e GO) bleiben unberührt.

Zu den zu reinigenden Flächen im Sinne dieser Satzung gehören auch befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, Pflanzinseln, Mulden, Böschungen sowie Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstücken und Straße bzw. Gehweg herstellen.

- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen und das Streuen auf den Gehwegen und Radwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und unbeschadet von § 2 Abs. 4 an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte sowie das Freihalten von Hydranten und Schieberkappen von Eis und Schnee.
- (5) Auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs bis zu einer Höhe von 2,50 m der anliegenden Grundstücke ist unter Beachtung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu entfernen.
- (6) Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der Gemeinde gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschlusszwang.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, Fahrbahnen mindestens 14-tägig, Gehwege einmal wöchentlich bis spätestens 19:00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Streugut, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Er darf weder der Straßenrinne, den Baumscheiben, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden. Während der Vegetationsperiode sind die vorhandenen Rasenflächen kurz zu halten. Der Rasen ist dann kurz, wenn er eine Höhe von 15 cm nicht überschreitet.
- (2) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee und Eis frei zu halten. Ist ein Gehweg als selbstständige Teileinrichtung einer Straße nicht vorhanden, so gilt auf jeder Straßenseite der Grün- oder Seitenstreifen in einer Breite von 1,50 m entlang der Fahrbahn als Gehweg. Sind nach der örtlichen Situation Fahrbahn und Gehweg in ihren Ausmaßen nicht erkennbar, so gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücke als Gehweg. Ist ein Gehweg als selbstständige Teileinrichtung nur auf einer Straßenseite vorhanden, so ist auch nur auf dieser Straßenseite der Winterdienst vorzunehmen. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.
Dies gilt nicht
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;

2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf den Fahrbahnen nachfolgender Straßen zulässig:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf folgenden Gemeindestraßen:

Bergstraße
Birkenweg
Friedensallee
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Hochstraße
Kienitzer Straße
Pramsdorfer Straße
Seebadallee
Weidenweg.

- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen sowie auf den Gehwegen und Radwegen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen sowie auf den Gehwegen und Radwegen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Als verkehrswichtige und/oder gefährliche Straßen und Stellen im vorstehenden Sinne gelten folgende Straßen und Straßenabschnitte:

1. in der Ortschaft Rangsdorf:

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Unter den Eichen und Waldhöhe
Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der Kindertagesstätte
Bergstraße
Birkenallee
Cimbernring zwischen Sachsenkorso und Treppe zum Langen Berg
Clara-Zetkin-Straße im Abschnitt zwischen Goethestraße und Mühlenweg
Fichtestraße
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg
Friedensallee
Fritz-Reuter-Straße
Gartenweg im Abschnitt zwischen Mühlenweg und Tannenweg
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße

Herweghring zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee (nördlich der Großmachnower Straße)
Hochwaldpromenade zwischen Herweghring und Fritz-Reuter-Straße
Kienitzer Straße ohne die Seitenarme
Ladestraße
Langobardenstraße zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Mühlenweg
Normannenallee zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Puschkinstraße
Reihersteg zwischen Bergstraße und Zeisigweg
Sachsenkorso
Seebadallee (ohne die Seitenarme)
Spessartweg
Tannenweg zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonenring
Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Winterfeldallee zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Straße
Zabelsbergpromenade
Zeisigweg zwischen Reihersteg und Spechtweg

2. im Ortsteil Klein Kienitz:

Hochstraße
Kienitzer Dorfstraße

3. im Ortsteil Groß Machnow:

Birkenweg
Dorfstraße (Fahrbahn B 96) ohne die Seitenarme
Gartenstraße
Kirchstraße
Mittenwalder Straße
Pramsdorfer Straße
Schäferweg zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße
Straße der Einheit
Weidenweg.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste und ein gefahrloses An- und Abfahren der Fahrzeuge gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Pflanzinseln, Mulden, Böschungen und Treppen sowie der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und die Winterwartung der Gehwege und Radwege sowie das Freihalten von Hydranten und Schieberkappen von Eis und Schnee wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierzu gehört nicht die Reinigung der Fahrbahnen von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen, die Reinigung und die Winterwartung der Bushaldebuchten und Wartehallen sowie der Winterdienst auf den Fahrbahnen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Für die Straßen

- Bergstraße
- Großmachnower Allee
- Großmachnower Straße
- Kienitzer Straße
- Seebadallee
- Pramsdorfer Straße

erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Fahrbahnrand in einer Breite von 0,50 m.

- (3) Anlieger im Sinne der Satzung ist der Grundstückseigentümer des an der Straße liegenden Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig (z.B. beivorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam.
- (5) Auf Antrag desjenigen, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Reinigung verpflichtet ist, kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.
- (6) Soweit vorstehend keine Festlegungen über die Übertragung der Reinigungspflicht getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4
Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine im ortsüblichen Sinne selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung einschließlich der Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Näheres hierzu, insbesondere Art, Umfang und Gebührenschuldner, wird in einer gesonderten Straßenreinigungsbührensatzung der Gemeinde Rangsdorf geregelt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt;
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) genannten Höhe geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OwiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 06. Juli 2004 sowie die 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 28. September 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 20.6.2005

gez. Rocher
Bürgermeister

Siegel

Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde
Rangsdorf
vom 22. Juni 2005

Aufgrund der §§ 14 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59,66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 16.06.2005 die folgende Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

I. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde genannt) ist Betreiber der in der Anlage I aufgeführten Objekte.
- (2) Die Verwaltung der in der Anlage I aufgeführten Objekte kann durch die Gemeindevertretung auf Dritte übertragen werden. Die Dritten handeln dann entsprechend dieser Benutzerordnung unter eigenem Namen im Auftrag der Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Objekte kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Sportstätten, Kegelbahnen und das Mehrzweckgebäude dienen nur sportlichen und kulturellen Zwecken. Neben den Schulen und Kitas stehen diese auch anderen Personengruppen zur Verfügung:
 - a) allen politischen Gremien der Gemeinde,
 - b) den Kirchengemeinden in der Gemeinde,
 - c) den Parteien und sonstigen Organisationen in der Gemeinde,
 - d) allen gemeinnützigen Vereinen und Vereinigungen der Gemeinde,
 - e) allen Einwohnern der Gemeinde für Weiterbildung und Zwecke des gemeinen Wohls,
 - f) allen Einwohnern der Gemeinde und
 - g) allen sonstigen Personen
- (5) Vorrangig haben ortsansässige Vereinigungen ein Nutzungsrecht.
- (6) Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gelten, soweit in der Anlage II nicht Abweichendes geregelt ist.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Überlassung der in der Anlage III aufgeführten Objekte können nur durch eine volljährige Person oder durch Vertretungsberechtigte von Firmen, Vereinen oder sonstigen Rechtsgesellschaften, nachstehend als „Antragsteller“ bezeichnet, unter Angabe der Anschrift (Wohn-/Firmen-/Vereinsanschrift, etc.), des Nutzungszeitraumes (Datum und Uhrzeit), des Verantwortlichen vor Ort (volljährige Person, Übungsleiter, Erzieher), der Anzahl der Teilnehmer und des Nutzungszweckes gestellt werden. Die Antragstellung ist schriftlich unter Wahrung einer 4-wöchigen Bearbeitungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 vorzunehmen.

- (2) Die Überlassung der in der Anlage III aufgeführten Objekte kann vereinzelt oder zur regelmäßigen Nutzung erfolgen.
- (3) Die Vergabe von vereinzelt Nutzungszeiten wird je nach Örtlichkeit in einem „Veranstaltungsplan“ festgehalten.
- (4) Die regelmäßige Überlassung der Sportstätten wird in einem „Belegungsplan“ festgehalten.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend der Antragstellung, wenn in Anlage II nicht anders geregelt, in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - a) Schulen in der Gemeinde
 - b) Jugendeinrichtungen und Kindertagesstätten in der Gemeinde,
 - c) gemeindlichen Gremien,
 - d) gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Rangsdorf haben
 - e) gemeinnützig anerkannte Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Rangsdorf haben
 - f) sportliche Interessengruppen der Gemeinde,
 - g) Einwohner der Gemeinde und allen sonstigen Verbänden, Kirchengemeinden in der Gemeinde, Vereinen, Personen oder Personengruppen
- (6) Anträge, die verspätet oder erst nach Aufstellung des Veranstaltungs- oder Belegungsplanes eingehen, können nur noch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (7) Die Art der Nutzung wird zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller vertraglich (schriftlich) geregelt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages kommt zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis zu Stande, dem diese Benutzungsordnung zu Grunde liegt.
- (8) Die Verfahrensweise hinsichtlich der Ausgabe von Schlüsseln bzw. die Öffnung der Räumlichkeiten wird von der Gemeinde bei Genehmigung der Nutzung bestimmt und mitgeteilt.
- (9) Die Nutzung der Räumlichkeiten ohne schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters wird mit Zahlung des doppelten Benutzungsentgeltes entsprechend der Anlage III und/oder je nach Schwere des Verstoßes mit Abmahnung oder Hausverbot geahndet. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

III. Rechte, Pflichten und Benutzungsvorschriften

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn eine volljährige Aufsichtsperson anwesend ist. Der Antragsteller ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtsperson oder der Antragsteller ist verpflichtet, sich vor und nach der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Inventars zu überzeugen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.

- Die Schäden sind unverzüglich der Gemeinde, spätestens am nächsten Arbeitstag, zu melden. Dasselbe trifft zu, wenn festgestellt wird, dass Inventar fehlt.
- (3) In den genutzten Räumlichkeiten ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Das Inventar ist pfleglich und schonend zu behandeln. Die Duschräume in den Gebäuden, soweit vorhanden, dürfen nur mit Badeschuhen betreten werden. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken.
 - (4) Der Antragsteller hat die genutzten Räumlichkeiten besenrein nach der jeweiligen Nutzung zu übergeben. Die Reinigung zu schulsportlichen Zwecken oder bei Nutzung durch Antragsteller des Personenkreises unter Ziffer II (5) Buchstaben a, b und c übernimmt die Gemeinde.
 - (5) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art ist verboten.
 - (6) Das Tragen von Straßenschuhen, Stollenschuhen und Sportschuhen mit färbenden Sohlen ist für die Nutzer der Sporthalle/des Mehrzweckgebäudes untersagt. Sportschuhe, die im Freien genutzt wurden, dürfen in der Halle nicht getragen werden und sind im Eingangsbereich, in der Sporthalle in den vorgesehenen Schuhablagen, gegen Turnschuhe für die Halle auszutauschen. Bei nichtsportlicher Nutzung der Halle ist der Hallenboden mit Belag auszulegen. Für Ballspiele in der Sporthalle/des Mehrzweckgebäudes sind nur ungeölte und nicht im Freien benutzte Hallenbälle zugelassen.
 - (7) Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen.
 - (8) Gemeindeeigenes Inventar darf nicht ohne Genehmigung der Gemeinde oder des Eigentümers aus den Räumlichkeiten herausgenommen und an einem anderen Ort benutzt werden.
 - (9) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Räumlichkeiten sowie das Schließen der Fenster und das Löschen der Beleuchtung obliegen der Aufsichtsperson oder dem Antragsteller.
 - (10) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Antragsteller für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich. Alle für die Veranstaltung notwendigen organisatorisch-technischen Vor- und Nachbereitungen sowie die Durchsetzung dieser Benutzungsordnung liegen in seiner Verantwortung. Hierzu gehört auch, auf die Einhaltung der Verbote zu achten und diese gegebenenfalls durchzusetzen. Zuschauern ist der Aufenthalt nur im Zuschauerbereich gestattet. Bei anstehenden Punktspielen der Sektion Handball oder Turnieren in der „Erwin-Benke-Sporthalle“ ist zur Gewährleistung der Sicherheit durch den Antragsteller entsprechendes Ordnungspersonal einzusetzen, das gegebenenfalls bei hoher Lärmbelästigung durch Personengruppen reagieren kann, notfalls Platzverweise erteilt. Bei Veranstaltungen, die erst nach 22.00 Uhr enden, muss sichergestellt werden, dass für Anwohner keine Belästigung durch laute Musik und Lärm entsteht.
 - (11) Hunde dürfen die in Anlage I aufgeführten Gebäude nicht betreten.

- (12) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (13) Das Einschalten der Trainingsbeleuchtung hat sich auf die Zeit des Trainingsbetriebes zu beschränken. Es ist nicht gestattet, diese als Gehwegbeleuchtung zu verwenden oder nach Beendigung des Trainings eingeschaltet zu lassen.
- (14) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbematerialien, Plakaten oder Ähnlichem darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen oder Flächen erfolgen. Werbeaufsteller aller Art bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde auf der Grundlage entsprechender Anträge.
- (15) Die Gemeinde ist befugt, je Objekt eine Hausordnung zu erlassen, die einzuhalten ist.

IV. Benutzungszeit

Die Nutzung der Objekte, soweit in der Anlage II nicht anders geregelt, ist werktags in der Zeit von 7.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr zulässig.

V. Benutzungsentgelt

- (1) Für eine außerschulische Benutzung von Klassen- und Gruppenräumen, der Aula im Schulneubau der Grundschule, der Sportstätten, Kegelbahnen und dem Mehrzweckgebäude werden Benutzungsentgelte nach der Benutzungsentgeltordnung gemäß Anlage III, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, erhoben.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag das Benutzungsentgelt durch Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde erlassen werden.
- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind sämtliche Kosten abgegolten, ausgenommen für die Beseitigung von starken Verunreinigungen und Sachbeschädigungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist spätestens zum Tag der Nutzung fällig und auf das Konto der Gemeinde Rangsdorf bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Kontonummer 363 702 0580, BLZ 160 500 00 zu überweisen.
- (5) An Säumige werden die Räumlichkeiten bis zur Bezahlung der Rückstände nicht mehr vergeben.

VI. Widerruf

- (1) Eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung unter Ausschluss von Ersatzansprüchen kann vom Bürgermeister ausgesprochen werden.
- (2) Bei besonderem öffentlichen Interesse können durch Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde bereits vergebende Nutzungszeiten aufgehoben und für andere Zwecke vergeben werden. Dem Antragsteller, dem Nutzungszeiten aberkannt wurden, ist das bereits gezahlte Nutzungsentgelt zu erstatten. Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Anerkennung der Benutzungsordnung, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Aufhebung von Nutzungszeiten zu verzichten.

VII. Änderungen

- (1) Diese Benutzungsordnung kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen sind den Antragstellern, die im Besitz einer Nutzungsgenehmigung sind, schriftlich mitzuteilen. Sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben, gelten sie bei einem entsprechenden Hinweis in der Mitteilung als angenommen.

VIII. Haftung

- (1) Der Antragsteller haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die an den überlassenen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Gemeinde haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 838 BGB.
- (3) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Antragsteller nicht für etwaige Haftpflichtansprüche der Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besucher von Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten, Räumlichkeiten, Geräte und Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen entstehen. Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern oder Besuchern abgestellten oder mitgebrachten Sachen haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.
- (4) Der Antragsteller verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

IX. Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rangsdorf vom 30.01.2003
 2. Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen der Gemeinde Rangsdorf (beschlossen am 09.03.2000)
 3. 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Gebäudes „Kegelbahn, Groß Machnow, Dorfstr. 20 a vom 20.03.2003
 4. Benutzerordnung für das Gebäude Kegelbahn, Groß Machnow Dorfstr. 20 a vom 12.02.1996
 5. Benutzungsordnung für den Gemeinderaum im „Alten Pfarrhaus“ und dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde Groß Machnow vom 30.09.2003

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

6. Benutzungsordnung für die Aula im Grundschulersatzbau Rangsdorf vom 18.07.2000

Rangsdorf, den 22. Juni 2005

gez. Rocher Siegel

Anlage I zur Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf vom 22. Juni 2005

Objekte der Gemeinde Rangsdorf sind:

- 1. Schulen**
 - 1.1. Grundschule, Fichtestr. 8, 15834 Rangsdorf
 - 1.1.1. Klassenraum
 - 1.1.2. Aula im Schulneubau
 - 1.2. Realschule, Großmachnower Str. 9, 15834 Rangsdorf
 - 1.2.1. Klassenraum
 - 1.2.2. Speiseraum im Hauptgebäude
- 2. Sportstätten**
 - 2.1. „Erwin-Benke-Sporthalle“, Fichtestr. 8, 15834 Rangsdorf
 - 2.1.1. Sporthalle
 - 2.1.2. Hartspielfeld (Außenbereich, direkt hinter/ an der porthalle)
 - 2.2. Sportplatz Birkenallee, 15834 Rangsdorf
 - 2.2.1. Spielfeld
 - 2.2.2. Nebenplatz
 - 2.2.3. Vereinsgebäude
 - 2.3. „Erich-Dückert-Sportforum“ Lindenallee, 15834 Rangsdorf
 - 2.3.1. Großfeldplatz
 - 2.3.2. Kleinfeldplatz (Hartplatz)
 - 2.3.3. Volleyball/Beachanlage
 - 2.3.4. Nebengebäude (Kraftsportraum)
 - 2.3.5. Gaststätte
 - 2.3.6. Sanitär- und Umkleibereich,
 - 2.3.7. Vereins- und Gemeinderaum des SV Lok Rangsdorf e.V.
 - 2.4. Sportplatz Groß Machnow, Dorfstr. 20 a, 15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow
 - 2.4.1. Platz 1
 - 2.4.2. Platz 2
 - 2.4.3. Platz 3
 - 2.4.4. Sanitär- und Umkleibereich
- 3. Kegelbahnen**
 - 3.1. Kegelbahn Rangsdorf, Am Strand 1, 15834 Rangsdorf
 - 3.1.1. Vierbahnenkegelanlage
 - 3.1.2. Gastraum (Küche, Vorbereitungsraum, Sanitäranlage)
 - 3.2. Kegelbahn Groß Machnow, Dorfstr. 20 a, 15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow
 - 3.2.1. Vierbahnenkegelanlage
 - 3.2.2. Gastraum

- 4. Mehrzweckgebäude**
 - 4.1. Mehrzweckgebäude Groß Machnow, Dorfstr. 9, 15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow
 - 4.1.1. Sporthalle, Umkleide- und Sanitarräume (Erdgeschoss)
 - 4.1.2. Veranstaltungsraum mit Küche (Obergeschoss)

Anlage II zur Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf vom 22. Juni 2005

Sonderbedingungen

1.1.1. Klassenraum

Besondere Regelungen

- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und der Musikschule Fröhlich vom 06.01.2004
- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und Bela Ujlaki vom 24.10.2002

1.1.2. Aula im Schulneubau

- (1) Private Feierlichkeiten jeglicher Art werden nicht gestattet.
- (2) Die Aula im Grundschulneubau ist in der Regel während der Schulzeit montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Grundschule geregelt.
- (4) Gewünschte Veränderungen zum Aufstellen des Mobiliars hat der Nutzungsberechtigte selbst vorzunehmen. Spätestens am nächsten Tag, 07.00 Uhr müssen die Einrichtungsgegenstände in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die Reinigung der benutzten Räume muss auch zum gleichen Termin vollzogen sein.
- (5) Die für die Benutzung der angemeldeten Räumlichkeiten an Wochenenden, Feiertagen, in den Schulferien oder den späten Abendstunden erforderlichen Schlüssel sind vor der Veranstaltung vom Hausmeister der Grundschule in Empfang zu nehmen und nach der Veranstaltung zurückzugeben, Übernahme und Übergabe sind zu protokollieren.
- (6) In dem Grundschulneubau bestehen Rauch- u. Alkoholverbot. Zum Rauchen ist der Abfallbehälter (Ascher) außerhalb des Gebäudes zu benutzen.

Besondere Regelungen

- Die Nutzungsvereinbarung mit dem Gemischten Chor Rangsdorf e.V. vom 19.02.2001 bleibt bestehen.

2.1. „Erwin-Benke-Sporthalle“ (nachfolgend „Sporthalle“ genannt)

- (1) Die Sporthalle ist an den Schultagen von 7.30 - 16.00 Uhr den Schulen und dem Hort zur Nutzung vorbehalten.

- (2) Den unter Ziffer II (5) Buchstaben c - g aufgeführten Personengruppen der Benutzungsordnung steht die Sporthalle von Montag bis Freitag von 16.00 - 22.00 Uhr und am Samstag und Sonntag von 8.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der Sporthalle wird ein Belegungsplan für den Zeitraum vom 01.03. - 31.10. und 01.11. - 29.02. eines jeden Jahres aufgestellt. Die Antragstellung hat gemäß Ziffer II (1) der Benutzungsordnung zu erfolgen.
- (4) Die Vergabe der Sporthalle erfolgt entsprechend der Antragstellung in folgender Rang- und Reihenfolge:
- a) schulsportliche Interessen der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde
 - b) sportliche Interessen der Jugend- und Kindertagesstätteneinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde
 - c) sportliche Interessen gemeinnützig anerkannter Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf
 - d) sportliche Interessen gemeinnützig anerkannter Vereine, Verbände, sportlicher Interessengruppen mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf
 - e) Sonstige Interessen aller Antragsteller
- (5) In der Sporthalle liegt ein Kontroll- und Nutzungsbuch aus. Die Aufsichtsperson/der Antragsteller hat die Nutzung mit folgendem Mindestinhalt lesbar zu dokumentieren:
1. Datum der Nutzung
 2. Zeitumfang der Nutzung
 3. Name der Aufsichtsperson oder des Antragstellers
 4. Bezeichnung der Nutzungsart und der genutzten Räumlichkeiten
 5. Anzahl der Teilnehmer
- Gesondert sind Vorkommnisse und Feststellungen, insbesondere starke Verschmutzungen, die nicht auf die normale Nutzung zurückzuführen sind, festzuhalten.
- (6) Die Sporthalle ist in den im Land Brandenburg festgelegten Sommerferien geschlossen. Auf einen begründeten Antrag hin kann in einzelnen Fällen eine Sondergenehmigung für die Nutzung erteilt werden.
- (7) Das Rauchen im Flur-, Hallen-, Umkleide- u. Sanitärbereich sowie auf dem Hartspielfeld ist untersagt. Im Hallenbereich ist Ess- und Trinkverbot. Mitgebrachte Flaschen sind ordnungsgemäß in den vorhandenen Behältnissen im Eingangs- und Flurbereich zu entsorgen.

2.2. Sportplatz Birkenallee

Die Benutzung durch den Sportverein Rangsdorf 28 e.V. geht jeder anderen Benutzung vor.

Derzeit wird durch die Verwaltung ein Pachtvertrag erarbeitet, der für den Sportverein Rangsdorf 28 e.V. Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln beim Landessportbund ist.

2.3. „Erich-Dückert-Sportforum“ Lindenallee

- (1) Die Vergabe der Sportplätze erfolgt analog der Ziffer 2.1.(4) der Anlage II.
- (2) Die Zulassung von gewerblichen Händlern mit und ohne Verkaufsständen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rangsdorf. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Die Standflächen der standfesten Verkaufsstände, die eine Fläche von 10 qm nicht überschreiten sollten, werden zugewiesen. Bei Zulassung von gewerblichen Händlern ist ein eventuell vorhandener Pachtvertrag zu berücksichtigen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Verkaufsstandes besteht nicht.
- (4) Die Inhaber von Verkaufsständen sind verpflichtet, Abfälle aller Art und das Leergut nach Ende der Veranstaltung aus den Sportplatzanlagen zu entfernen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für Sonderveranstaltungen können in Abänderung der Benutzungsordnung besondere Vereinbarungen, die der Schriftform bedürfen, getroffen werden.
- (6) In den Umkleide- und Duschräumen ist das Rauchen untersagt.

Besondere Regelungen

- Vereinbarung über die Nutzung von baulichen Anlagen im Sportforum Lindenallee vom 29.11.2002
- Erbbaurechtsvertrag UR.-Nr. 1/1999
- Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Teltow-Fläming vom 29.07.1999

2.4. Sportplatz Groß Machnow

Besondere Regelungen

- Nutzungsvertrag über den Sportplatz, das Sportlerheim und die Kegelbahn in Groß Machnow vom 26.09.2003

3.1. Kegelbahn Rangsdorf

Besondere Regelungen

- Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kegelsportverein „Blau-Gold 70 Rangsdorf e.V.“ vom 12.01.1998

3.2. Kegelbahn Groß Machnow

- (1) Die Benutzung durch den Verein SV „Eintracht“ Groß Machnow e.V. geht jeder anderen Benutzung vor.
- (2) Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist in der Kegelanlage untersagt.

Besondere Regelungen

- Nutzungsvertrag über den Sportplatz, das Sportlerheim und die Kegelbahn in Groß Machnow vom 26.09.2003

Um eine einheitliche Regelung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für die ortsansässigen Vereine der Gemeinde Rangsdorf mit dem Ortsteil Groß Machnow zu schaffen, sind Vertragsverhandlungen mit dem Sportverein „Eintracht Groß Machnow e.V.“ erforderlich.

4.1. Mehrzweckgebäude Groß Machnow

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt analog der Ziffer 2.1.(4) der Anlage II.
- (2) Die Nutzung des Mehrzweckgebäude ist werktags in der Zeit von 15.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden in der Zeit von 10.00 - 22.00 Uhr zulässig.
- (3) In den Einrichtungen liegt ein Kontroll- und Nutzungsbuch aus. Die Aufsichtsperson/der Antragsteller hat die Nutzung entsprechend der Ziffer 2.1. (5) der Anlage II lesbar zu dokumentieren.

Anlage III
zur Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde
Rangsdorf
vom 22. Juni 2005

Benutzungsentgeltordnung

I
Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der nachstehend aufgeführten Objekte wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Bei besonderen Veranstaltungen kann abweichend von dem festgelegten Benutzungsentgelt ein besonderes Benutzungsentgelt vereinbart bzw. auf die Zahlung dieses verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss.

II
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der „Antragsteller“ gemäß Ziffer II (1) der Benutzungsordnung. Mehrere „Antragsteller“ sind Gesamtschuldner.

III
Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Benutzungsentgelte gemäß Ziffer II (7) der Benutzungsordnung werden durch eine Vereinbarung festgesetzt.

IV
Entgeltfreiheit

- (1) Die Jugend- und Kindertagesstätteneinrichtungen in der Gemeinde zahlen bei der Benutzung der in Anlage I aufgeführten Objekte kein Benutzungsentgelt.
- (2) Die Nutzung der gemeindlichen Objekte sind für Veranstaltungen der Gemeinde Rangsdorf entgeltfrei.
- (3) Die Nutzung der in Anlage I Ziffer 1, 2 und 4 aufgeführten Objekte durch die Kinder- und Jugendsportgruppen der ortsansässig gemeinnützigen Vereine ist entgeltfrei.

- (4) Kinder- und Jugendsportgruppen sind Sportgruppen, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus gilt diese Regelung auch für Mitglieder, die älter als 16 Jahre sind und über kein eigenes Einkommen verfügen bzw. sich in einer Ausbildung (Bezug einer Ausbildungsvergütung) befinden.

V
Entgelthöhe für Objekte der Anlage I

Für alle Objekte der Anlage I, die nicht nachstehend genannt werden, erfolgt keine Überlassung an Dritte. Hier-von ausgenommen sind besondere Regelungen aufgrund von bestehenden Vereinbarungen gemäß Anlage II.

➤ **Schulen**

1.1.1. Klassenraum

1.2.1. Klassenraum

1.2.2. Speiseraum im Hauptgebäude

Für Klassenräume und den Speiseraum in der Realschule beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag je Raum 10,00 Euro.

1.1.2. Aula im Schulneubau

Für die Überlassung und Benutzung der Aula beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag 50,00 Euro.

➤ **„Erwin-Benke-Sporthalle“**

2.1. Sporthalle

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstabe c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Stunde 2,00 Euro, maximal 15,00 Euro pro Tag.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt je Tag 50,00 Euro.

➤ **Sportplatz Birkenallee**

2.2.1. Spielfeld

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstabe c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 5,00 Euro.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt je Tag 10,00 Euro.

2.2.3. Vereinsgebäude

Für die Überlassung und Benutzung des Vereinsgebäudes beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag 10,00 Euro.

➤ **„Erich-Dückert-Sportforum“ Lindenallee**

2.3.1. Großfeldplatz

2.3.2. Kleinfeldplatz

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 10,00 Euro je Spielfeld.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt je angefangene Stunde 25,00 Euro je Spielfeld.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 8 vom 24.06.2005

2.3.6. Sanitär- und Umkleidebereich

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c bis e genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 10,00 Euro.

➤ Sportplatz Groß Machnow

2.4.1. Platz 1

2.4.2. Platz 2

2.4.3. Platz 3

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 8,00 Euro je Spielfeld.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt pro Spielfeld je Tag 20,00 Euro.

2.4.4. Sanitär- und Umkleidebereich

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c bis e genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 10,00 Euro.

➤ Kegelbahn Groß Machnow

Das Benutzungsentgelt für die Nutzung der Kegelbahn beträgt je angefangene Stunde pro Bahn 5,00 Euro.

3.2.2. Gastraum

Für die Nutzung des Gastraumes für Veranstaltungen wird je angefangenen Tag ein Benutzungsentgelt in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

➤ Mehrzweckgebäude

4.1.1. Sporthalle (Erdgeschoss)

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c und d genannten Nutzerkreis beträgt 5,00 Euro pro Tag.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt 15,00 Euro pro Tag.

4.1.2. Veranstaltungsraum (Obergeschoss)

Das Benutzungsentgelt für den unter Ziffer II (5) Buchstaben b bis d genannten Nutzerkreis beträgt pro Tag 15,00 Euro.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt 30,00 Euro pro Tag.

Ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rangsdorf einschließlich der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz!

Der Tagespresse konnten Sie entnehmen, dass es wahrscheinlich am 18. September 2005 zu einer vorgezogenen Neuwahl des Bundestages kommen wird. Die Entscheidung hierzu ist noch nicht gefallen, um jedoch auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, muss bereits jetzt mit der aktiven Vorbereitung begonnen werden.

Ich möchte Sie daher höflichst bitten, sich für die ehrenamtliche Tätigkeit in einem der 8 Wahllokale unserer Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Für die Kontaktaufnahme stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

➤ schriftlich:

Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Stichwort „Bundestagswahl“, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

➤ telefonisch:

033708-23613 oder 033708-23623

➤ persönlich:

Herr Lamprecht (Zi. 7), Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf
Frau Bertram (Zi. 6), Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

➤ per E-Mail:

gemeindevverwaltung@gv-rangsdorf.de

Für Ihre Bereitschaft bedanke ich mich im Voraus.

Rangsdorf, den 09.06.2005

gez. Lamprecht
Gemeindevwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 9, Seite 134, erhalten die in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 9, Flurstücke 162/1, 162/2, 295, 297, 299 und Teilflächen der Flurstücke 162/3 und 301 gelegenen Flächen (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Mühlenweg“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

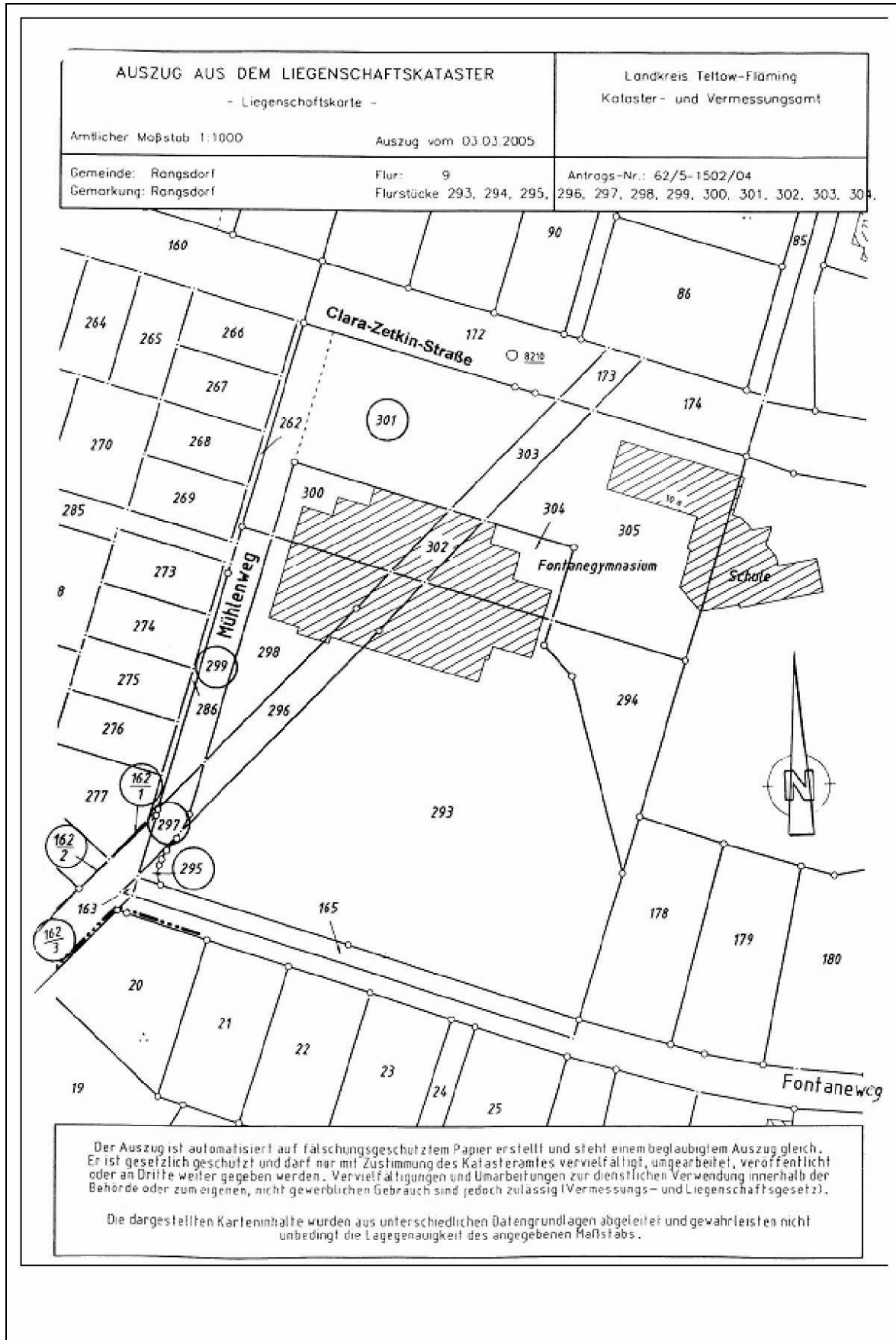
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 01.06.2005

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Hinweis: Die Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung ist auf der Seite 21 dieses Druckwerkes zu finden!

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung – Widmungsverfügung „Mühlenweg“ vom 01.06.2005



Anlage I – Seite 1

zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005

Beitragstabelle für Krippenkinder in EUR pro Monat Seite 1																			
Jahreskommen in EUR / EUR	Betreuungsbedarf bis 4 Stunden (80%)			Betreuungsbedarf bis 5 Stunden (90%)			Anteil des Jahreskommens in %	Betreuungsbedarf bis 6 Stunden (100%)			Betreuungsbedarf bis 8 Stunden (110%)			Betreuungsbedarf bis 10 Stunden (120%)			Betreuungsbedarf über 10 Stunden (130%)		
	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind		100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind
8.892	18	18	18	18	18	18	2,3	18	18	18	18	18	18	18	18	20	18	18	
9.463	19	19	19	19	19	19	2,7	19	19	19	19	19	19	19	20	19	19	19	
10.742	19	19	19	22	19	19	2,7	24	19	19	19	19	19	19	20	19	19	19	
17.015	22	19	19	24	19	19	2,7	27	19	19	19	19	19	19	20	19	19	19	
19.303	24	17	18	27	19	18	2,7	30	21	18	18	18	18	18	20	19	19	19	
14.970	28	18	18	30	21	18	2,7	32	22	18	18	18	18	18	20	19	19	19	
15.653	30	21	18	33	22	17	2,8	37	26	18	18	18	18	18	20	19	19	19	
17.291	32	22	18	36	25	18	2,8	40	28	20	18	18	18	18	20	19	19	19	
19.403	34	24	17	39	27	19	2,8	43	30	21	18	18	18	18	20	19	19	19	
19.893	37	26	18	41	29	21	2,8	46	32	23	18	18	18	18	20	19	19	19	
20.980	42	29	21	47	32	24	3,0	52	37	26	18	18	18	18	20	19	19	19	
22.243	44	31	22	50	35	25	3,0	56	40	28	18	18	18	18	20	19	19	19	
23.523	47	33	24	53	37	26	3,0	59	41	29	18	18	18	18	20	19	19	19	
24.803	50	35	25	56	39	28	3,0	62	43	31	18	18	18	18	20	19	19	19	
26.075	54	38	27	61	42	30	3,1	67	47	34	18	18	18	18	20	19	19	19	
27.365	57	40	28	64	45	32	3,1	71	49	35	18	18	18	18	20	19	19	19	
28.630	59	41	30	67	47	33	3,1	74	52	37	18	18	18	18	20	19	19	19	
29.913	62	43	31	70	49	35	3,1	77	54	38	18	18	18	18	20	19	19	19	
31.193	64	45	32	73	51	36	3,1	81	56	40	18	18	18	18	20	19	19	19	
32.473	71	50	36	80	56	40	3,2	86	63	45	18	18	18	18	20	19	19	19	
33.745	74	52	37	84	58	42	3,2	92	65	46	18	18	18	18	20	19	19	19	
35.025	77	54	38	87	61	43	3,2	96	67	48	18	18	18	18	20	19	19	19	
36.303	80	56	40	90	63	45	3,2	100	70	50	18	18	18	18	20	19	19	19	
37.580	85	60	43	96	67	48	3,4	108	75	53	18	18	18	18	20	19	19	19	
38.860	88	62	44	99	69	50	3,4	110	77	55	18	18	18	18	20	19	19	19	
40.138	91	64	45	102	72	51	3,4	114	80	57	18	18	18	18	20	19	19	19	
41.415	94	66	47	106	74	53	3,4	117	82	59	18	18	18	18	20	19	19	19	
42.693	97	68	48	109	76	54	3,4	121	85	60	18	18	18	18	20	19	19	19	
43.970	100	72	51	115	81	58	3,5	128	90	64	18	18	18	18	20	19	19	19	
45.253	106	74	53	119	83	59	3,5	132	92	66	18	18	18	18	20	19	19	19	
46.533	108	76	54	122	85	61	3,5	136	95	68	18	18	18	18	20	19	19	19	
47.810	112	78	56	126	87	63	3,5	139	98	70	18	18	18	18	20	19	19	19	
49.095	118	82	59	133	93	66	3,6	147	103	74	18	18	18	18	20	19	19	19	
50.380	121	85	60	136	95	68	3,6	151	106	76	18	18	18	18	20	19	19	19	
51.643	124	87	62	139	96	70	3,6	155	108	77	18	18	18	18	20	19	19	19	
52.923	127	89	64	143	100	71	3,6	159	111	79	18	18	18	18	20	19	19	19	
54.195	130	91	65	146	102	73	3,6	163	114	81	18	18	18	18	20	19	19	19	
55.475	137	96	68	154	103	77	3,7	171	120	85	18	18	18	18	20	19	19	19	

Anlage I – Seite 2

zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005

Beitragstabelle für Krippenkinder in EUR pro Monat Seite 2																		
Jahreserlösen in EUR unter	Mindestbeitrag 13 EUR/Monat pro Kind																	
	Anteil des Jahreserlöses in %			Betreuungsbedarf bis 5 Stunden (50%)			Betreuungsbedarf bis 6 Stunden (100%)			Betreuungsbedarf bis 3 Stunden (110%)			Betreuungsbedarf bis 10 Stunden (120%)			Betreuungsbedarf über 10 Stunden (130%)		
	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind
56.750	140	93	70	157	110	79	175	122	87	182	135	98	210	147	105	227	159	114
56.800	143	100	72	161	113	81	179	125	89	187	138	99	215	150	107	233	163	115
56.850	146	102	73	165	115	82	183	128	91	191	141	101	219	154	110	238	166	113
56.900	149	107	77	173	121	86	192	134	96	201	148	106	230	161	115	249	175	125
57.000	157	110	79	178	123	89	198	137	99	205	151	108	235	165	116	255	178	127
57.100	160	112	80	180	126	90	200	140	100	210	154	110	240	168	120	260	182	130
57.200	163	114	82	184	128	92	204	143	102	214	157	112	245	171	122	265	186	133
57.300	166	117	83	187	131	94	208	146	104	218	160	114	250	175	125	270	189	135
57.400	174	122	87	198	137	99	218	152	108	228	168	120	261	183	131	283	198	141
57.500	177	124	89	200	140	100	222	155	111	234	171	122	266	186	133	288	202	144
57.600	181	127	90	203	142	102	226	158	113	240	174	124	271	190	136	294	206	147
57.700	184	129	92	207	145	104	230	161	115	246	177	127	276	193	138	299	209	150
57.800	187	131	94	211	148	105	234	164	117	252	180	128	281	197	141	305	213	152
57.900	190	137	98	220	154	110	245	171	122	259	188	135	293	205	147	318	223	159
58.000	199	139	100	224	157	112	249	174	124	264	192	137	299	209	148	323	226	162
58.100	202	142	101	228	159	114	253	177	127	270	195	138	304	213	152	328	230	164
58.200	206	144	103	232	162	116	257	180	129	276	198	142	309	216	154	334	234	167
58.300	209	146	105	235	165	118	262	183	131	280	201	144	314	220	157	340	238	170
58.400	210	153	108	245	172	123	272	191	136	300	210	150	327	228	163	354	248	177
58.500	221	155	111	249	174	125	277	194	138	304	213	152	332	233	166	360	252	180
58.600	225	157	112	253	177	127	281	197	141	309	216	155	337	236	168	366	256	183
58.700	228	160	114	257	180	128	286	200	143	314	220	157	343	240	171	371	260	186
58.800	232	162	116	261	183	130	290	203	145	319	223	159	348	243	174	377	264	189
58.900	241	169	121	271	190	136	301	211	147	322	226	166	352	246	177	382	274	195
59.000	245	171	122	275	193	138	306	214	149	328	230	168	357	250	180	388	278	199
59.100	248	174	124	279	196	140	310	217	151	334	234	171	362	254	183	394	282	202
59.200	252	176	126	283	199	142	315	220	153	340	238	173	367	258	186	400	286	205
59.300	255	179	128	287	201	144	319	223	155	346	242	176	372	262	189	406	290	208
59.400	258	181	130	291	204	146	324	226	157	352	246	178	377	266	192	412	294	211
59.500	265	189	138	307	211	144	339	233	160	361	254	186	393	274	192	435	301	219

Anlage II – Seite 1

zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005

Jahresnormen in EUR unter		Mindestbetrag 13 EUR Monatspro Kind																								
		Betreuungsbedarf bis 4 Stunden (6%)				Betreuungsbedarf bis 5 Stunden (8%)				Betreuungsbedarf bis 6 Stunden (10%)				Betreuungsbedarf bis 8 Stunden (10%)				Betreuungsbedarf bis 10 Stunden (12%)				Betreuungsbedarf über 10 Stunden (130%)				
Jahresnormen in EUR unter		100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	
8.100	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	
9.400	15	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
10.740	16	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
12.015	18	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
13.300	20	14	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14.570	22	16	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
15.850	24	17	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
17.130	26	18	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
18.400	28	21	15	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
19.680	31	22	16	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
20.960	34	23	17	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
22.240	36	25	18	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
23.520	38	26	19	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
24.800	40	28	20	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
26.075	42	29	21	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
27.355	44	31	22	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
28.630	50	35	25	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
29.910	52	36	26	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
31.190	54	38	27	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
32.470	56	39	28	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
33.745	58	41	29	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
35.025	61	42	30	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
36.300	63	44	31	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
37.580	65	46	33	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
38.860	70	49	35	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
40.135	72	51	36	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
41.415	75	52	37	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
42.690	77	54	38	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
43.970	79	55	40	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
45.250	81	57	41	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
46.530	84	59	42	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
47.800	86	60	43	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
49.080	96	66	47	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
50.360	97	68	49	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
51.640	103	70	50	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
52.920	102	72	51	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
54.195	105	73	52	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
55.475	107	75	54	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13

Anlage II – Seite 2

zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005

Jahreshöhen in EUR unter		Betreuungsbedarf bis 4 Stunden (20%)			Betreuungsbedarf bis 5 Stunden (30%)			Anteil des Jahreshöhen in %			Betreuungsbedarf bis 5 Stunden (100%)			Betreuungsbedarf bis 8 Stunden (10%)			Betreuungsbedarf bis 10 Stunden (120%)			Betreuungsbedarf über 10 Stunden (130%)		
		100% 1 Kind	70% 2 Kind	50% ab 3 Kind	100% 1 Kind	70% 2 Kind	50% ab 3 Kind	100% 1 Kind	70% 2 Kind	50% ab 3 Kind	100% 1 Kind	70% 2 Kind	50% ab 3 Kind	100% 1 Kind	70% 2 Kind	50% ab 3 Kind	100% 1 Kind	70% 2 Kind	50% ab 3 Kind	100% 1 Kind	70% 2 Kind	50% ab 3 Kind
50-750	110	77	55	123	85	62	2,9	137	96	69	151	106	75	165	115	82	178	125	89	205	144	103
50-1000	112	79	56	126	88	63	2,9	140	98	70	154	108	77	168	118	84	182	128	91	209	147	105
50-1300	119	83	59	133	93	67	3,0	148	104	74	163	114	82	178	125	89	193	135	96	218	155	111
60-500	121	85	61	136	95	68	3,0	151	106	76	167	117	83	182	127	91	197	138	98	222	155	111
6-865	124	87	62	139	97	70	3,0	155	108	77	170	119	85	186	130	93	201	141	101	224	157	113
63-145	126	88	63	142	99	71	3,0	158	111	79	174	122	87	189	133	95	205	144	103	226	159	113
64-170	129	90	64	145	101	72	3,0	161	113	81	177	124	89	193	135	97	209	147	105	228	161	115
65-700	131	92	66	148	103	74	3,0	164	115	82	181	126	90	197	138	99	214	149	107	230	163	117
66-900	134	94	67	151	105	75	3,0	167	117	84	184	129	92	201	141	100	218	152	109	232	165	119
66-255	137	96	68	154	108	77	3,0	171	119	85	188	131	94	205	143	102	222	155	111	234	167	121
69-335	144	101	72	162	113	81	3,1	180	126	90	198	138	99	216	151	108	234	163	117	236	169	123
70-815	146	102	73	165	115	82	3,1	183	128	91	201	141	101	220	154	110	238	166	119	238	171	125
72-1000	149	104	74	168	117	84	3,1	186	130	93	205	143	102	223	156	112	242	172	123	240	173	126
73-365	152	106	76	171	119	85	3,1	190	133	95	208	146	104	227	159	114	246	176	125	242	175	127
74-640	154	108	77	174	121	87	3,1	193	135	96	212	148	106	231	162	116	251	178	127	244	177	129
75-915	157	110	78	177	124	88	3,1	196	137	98	216	151	108	235	165	118	255	181	130	246	179	131
77-1300	160	112	80	179	126	90	3,1	199	140	100	219	154	110	239	168	120	259	184	132	248	181	133
78-465	162	114	81	182	128	91	3,1	203	142	101	223	156	111	243	170	122	264	184	132	250	183	134
79-740	170	119	85	191	134	95	3,2	213	149	106	234	164	117	255	179	128	276	194	138	252	185	136
8-015	173	121	86	194	136	97	3,2	216	151	108	238	166	119	259	181	130	281	197	140	254	187	138
82-290	176	123	88	197	138	99	3,2	219	154	110	241	169	121	263	184	132	285	200	143	256	189	141
83-565	178	125	89	201	140	100	3,2	223	156	111	245	172	123	267	187	134	290	203	145	258	191	143
84-840	181	127	90	204	143	102	3,2	226	158	113	249	174	124	271	190	136	294	206	147	260	193	145
86-115	184	128	92	207	145	103	3,2	230	161	115	253	177	126	276	193	138	298	209	149	262	195	147
87-300	186	131	93	210	147	105	3,2	233	163	117	256	179	128	280	196	140	303	212	151	264	197	149
88-665	189	132	95	213	149	106	3,2	236	166	118	260	182	130	284	199	142	307	215	154	266	199	151
89-940	192	134	96	216	151	108	3,2	240	168	120	264	185	132	288	201	144	312	218	156	268	201	153
9-215	195	136	97	219	153	109	3,2	243	170	122	268	187	134	292	204	146	316	221	158	270	203	155
9-215	195	136	97	219	153	109	(3,2)	243	170	122	268	187	134	292	204	146	316	221	158	270	203	155

Anlage III – Seite 1

zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005

Beitragstabelle für Hortkinder in EUR pro Monat Seite 1															
Jahresinkommen in EUR unter	Mindestbeitrag 11 EUR/Monat pro Kind														
	Betreuungsbedarf bis 3 Stunden (50%)			Anteil des Jahresinkommens in %			Betreuungsbedarf bis 4 Stunden (100%)			Betreuungsbedarf bis 6 Stunden (120%)			Betreuungsbedarf über 6 Stunden (130%)		
	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind		100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind		
8.180	11	11	11	1,6	11	11	11	13	11	11	14	11	11		
9.450	12	11	11	1,7	11	11	11	15	11	11	17	12	11		
10.740	14	11	11	1,7	15	11	11	18	13	11	20	14	11		
12.015	15	11	11	1,7	17	12	11	20	14	11	22	15	11		
13.300	17	12	11	1,7	19	13	11	23	16	11	24	17	12		
14.570	19	13	11	1,7	21	14	11	25	17	12	27	19	13		
15.850	20	14	11	1,7	22	16	11	27	19	13	29	20	15		
17.130	22	15	11	1,7	24	17	12	29	20	15	32	22	16		
18.400	23	16	12	1,7	26	18	13	31	22	16	34	24	17		
19.680	25	18	13	1,7	28	20	14	33	23	17	36	25	18		
20.960	28	20	14	1,8	31	22	16	38	26	19	41	29	20		
22.240	30	23	17	1,8	33	23	17	40	28	20	43	30	22		
23.520	32	22	16	1,8	35	25	18	42	30	21	46	32	23		
24.800	33	23	17	1,8	37	26	19	45	31	22	48	34	24		
26.075	35	25	20	1,8	39	27	20	47	33	23	51	36	25		
27.355	37	26	18	1,8	41	29	21	49	34	25	53	37	27		
28.630	39	27	19	1,8	43	30	21	52	36	26	56	39	28		
29.910	40	31	22	1,8	45	32	22	54	38	27	58	41	29		
31.190	42	29	21	1,8	47	33	23	56	39	28	61	43	30		
32.470	44	31	22	1,8	49	34	24	58	41	29	63	44	32		
33.745	46	32	23	1,8	51	35	25	61	43	30	66	46	33		
35.025	47	33	24	1,8	53	37	26	63	44	32	68	48	34		
36.300	52	38	26	1,9	57	40	29	69	48	34	75	52	37		
37.580	54	37	30	1,9	60	42	30	71	50	36	77	54	39		
38.860	55	39	28	1,9	62	43	31	74	52	37	80	56	40		
40.135	57	40	29	1,9	64	44	32	76	53	38	83	58	41		
41.415	59	41	30	1,9	66	46	33	79	55	39	85	60	43		
42.690	61	43	30	1,9	68	47	34	81	57	41	88	62	44		
43.970	63	44	31	1,9	70	49	35	84	58	42	91	63	45		
45.250	64	45	32	1,9	72	50	36	86	60	43	93	65	47		
46.530	66	46	33	1,9	74	52	37	88	62	44	96	67	48		
47.800	68	48	34	1,9	76	53	38	91	64	45	98	69	49		
49.085	70	49	35	1,9	78	54	39	93	65	47	101	71	51		
50.360	72	50	36	1,9	80	56	40	96	67	48	104	73	52		
51.640	74	52	37	1,9	82	57	41	98	69	49	106	74	53		
52.920	75	53	38	1,9	84	59	42	101	70	50	109	76	54		
54.195	77	54	39	1,9	86	60	43	103	72	51	112	78	56		
55.475	79	55	40	1,9	88	61	44	105	74	53	114	80	57		

Anlage III – Seite 2

zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 22. Juni 2005

Beitragstabelle für Hortkinder in EUR pro Monat Seite 2												
Jahreseinkommen in EUR unter	Mindestbeitrag 11 EUR/Monat pro Kind											
	Anteil des Jahreseinkommens in %			Betreuungsbedarf bis 4 Stunden (100%)			Betreuungsbedarf bis 6 Stunden (120%)			Betreuungsbedarf über 6 Stunden (130%)		
	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind	100% 1. Kind	70% 2. Kind	50% ab 3. Kind
56.750	85	60	43	95	66	47	114	79	57	123	86	61
58.030	87	61	44	97	68	48	116	81	58	126	88	63
59.310	89	62	44	99	69	48	119	83	59	129	90	64
60.590	91	64	45	101	71	50	121	85	61	131	92	66
61.865	93	65	46	103	72	52	124	87	62	134	94	67
63.145	95	66	47	105	74	53	126	88	63	137	96	68
64.420	97	68	48	107	75	54	129	90	64	140	98	70
65.700	99	69	49	110	77	55	131	92	66	142	100	71
66.980	100	70	50	112	78	56	134	94	67	145	102	73
68.255	102	72	51	114	80	57	137	96	68	148	104	74
69.535	104	73	52	116	81	58	139	97	70	151	105	75
70.815	106	74	53	118	83	59	142	99	71	153	107	77
72.090	108	76	54	120	84	60	144	101	72	156	109	78
73.365	110	77	55	122	86	61	147	103	73	159	111	79
74.640	112	78	56	124	87	62	149	104	75	162	113	81
75.915	114	80	57	127	89	63	152	106	76	164	115	82
77.190	116	81	58	129	90	64	154	108	77	167	117	84
78.465	118	82	59	131	92	65	157	110	78	170	119	85
79.740	120	84	60	133	93	66	159	112	80	173	121	86
81.015	122	85	61	135	95	68	162	113	81	176	123	88
82.290	123	86	62	137	96	69	165	115	82	178	125	89
83.565	125	88	63	139	97	70	167	117	84	181	127	91
84.840	127	89	64	141	99	71	170	119	85	184	129	92
86.115	129	90	65	144	100	72	172	121	86	187	131	93
87.390	131	92	66	146	102	73	175	122	87	189	133	95
88.665	133	93	66	148	103	74	177	124	89	192	134	96
89.940	135	94	67	150	105	75	180	126	90	195	136	97
91.215	137	96	68	152	106	76	182	128	91	198	138	99
ab 91.215	137	96	68	152	106	76	182	128	91	198	138	99